

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 05.02.2015

21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

32. Durchführungsrichtlinien zum Masterstudium Elementare Musik- und Bewegungspädagogik (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 25.03.2014, 43. Stück)

32. Durchführungsrichtlinien zum Masterstudium Elementare Musik- und Bewegungspädagogik (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 25.03.2014, 43. Stück)

In der Sitzung der Curricularkommission Musik- und Bewegungserziehung vom 28.01.2015 wurden die Durchführungsrichtlinien zum Masterstudium Elementare Musik- und Bewegungspädagogik (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 25.03.2014, 43. Stück) in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Univ.-Prof. Helge Musial
Vorsitzender der Curricularkommission Musik- und Bewegungserziehung

Durchführungsrichtlinien zum Masterstudium Elementare Musik- und Bewegungspädagogik (Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg, 25.03.2014, 43. Stück)

**Verabschiedung durch die Curricularkommission „Musik- und Bewegungserziehung“
am 28. Jänner 2015**

1. Im Vorfeld der Zulassungsprüfung: Hospitationstage und Beratungsgespräch

Studieninteressierte können sich im Rahmen der **Hospitationstage** am Carl Orff Institut über die Zulassungsprüfung und das Studium informieren. Das Carl Orff Institut für Elementare Musik- und Tanzpädagogik führt jedes Jahr, in der Regel im November und im März, Hospitationstage durch. Dabei sind jeweils fünf Tage lang Gäste im Carl Orff Institut und im Unterricht willkommen, um sich umfassend zu informieren. Hierbei kann man den Studienalltag kennen lernen, sowie mit Studierenden und Lehrenden ins Gespräch kommen, um u.a. Zulassungs- und Studienbedingungen ausführlich zu besprechen und individuelle Fragen zu klären. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich Studieninteressierte in einem **Beratungsgespräch** über die Zulassungsprüfung und das Studium informieren.

2. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung (§§5 und 9 des Curriculums für das Masterstudium der Elementaren Musik- und Bewegungspädagogik)

2.1. Verfahren

Die künstlerische und künstlerisch-pädagogische Zulassungsprüfung für das Masterstudium „Elementare Musik- und Bewegungspädagogik“ an der Universität Mozarteum Salzburg gestaltet sich, wie folgt, mehrphasig:

- Praxis von Musik und Tanz
- Künstlerische Arbeit mit der Gruppe
- Allgemeine Musiklehre
- Pädagogisch-künstlerischer Werdegang
- Kenntnisse der deutschen Sprache

2.2. Beurteilung

Die künstlerische und die künstlerisch-pädagogische Eignung werden durch die Zulassungsprüfungskommission festgestellt. Für eine positive Beurteilung sind in jedem der Prüfungsteile mindestens 13 von 25 Punkten erforderlich.

2.3. Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt online unter

<http://www.uni-mozarteum.at/de/studium/zulassung.php>.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- 1 Passbild
- 1 Lebenslauf inklusive einem Motivationsschreiben zur Studienwahl Elementare Musik- und Bewegungspädagogik (Umfang ca. eine DIN-A4 Seite)
- 1 Ärztliches Attest über gute physische Belastbarkeit, intakte Gelenk- und Muskelfunktionen, gesunden Herz-Kreislaufapparat (Formular abrufbar unter: https://www.uni-mozarteum.at/apps/app_ck/ckuserfiles/18645/files/ZP-Attest-2013.pdf)

- Portfolio, aus dem hervorgeht
 - welche eigenen künstlerischen (tänzerischen, musikalischen etc.) Workshops, Kurse und Aktivitäten zur persönlichen Fortbildung besucht wurden,
 - welche künstlerisch-pädagogischen Erfahrungen bestehen.

2.4. Prüfungsteile

Die nachfolgenden Prüfungsteile und Aufgabenstellungen können im Zuge des Zulassungsprüfungsverfahrens von der Prüfungskommission modifiziert werden. Gründe hierfür können insbesondere hervorragende künstlerische, künstlerisch-pädagogische Vorkenntnisse oder besondere Umstände (Gesundheitszustand, körperliche Beeinträchtigungen etc.) sein.

2.4.1. Prüfungsteil „Praxis von Musik und Tanz“

a) Allgemeine musikalische Vorbildung

Die Vorbildung wird in der Mitwirkung in einem Ensemble unter Leitung einer/eines Lehrenden festgestellt, zum Beispiel durch:

- Vor- und Nachspielen, Ergänzen musikalischer Phrasen
- Improvisieren auf geeigneten Instrumenten, mit Körperperkussion und der eigenen Stimme
- Weitere musikalische Inhalte werden in Kommunikations- und Ausdruckssituationen aufgenommen und realisiert

b) Praktische Vorbildung Stimme und Gehör

Die Vorbildung ist nachzuweisen durch den auswendigen Vortrag zweier selbst gewählter Vokalstücke unterschiedlicher Stilrichtungen, unbegleitetes Volkslied, Blattsingen, Nachsingen und Erkennen von Intervallen, Dreiklängen und melodisch-rhythmischen Motiven.

c) Vorspiel Instrument bzw. Vortrag Gesang

Vorbereitung eines Programms für ein Instrument der eigenen Wahl bzw. für Stimme, das wenigstens drei Sätze/Stücke aus verschiedenen Stilepochen in mindestens mittlerem Schwierigkeitsgrad enthält, Lösung von Improvisationsaufgaben, Blattspiel.

d) Bewegung/Tanz

Allgemeine Voraussetzungen: Fundierte Erfahrungen aus einem bzw. mehreren Bereichen des Tanzes und/oder der Bewegungsarbeit sind erforderlich.

Allgemeine Eignungsprüfung: Gruppenarbeit unter Leitung einer/eines Lehrenden: Aufwärmphase mittels tanztechnischen Übungen. Anleitung zu spontaner Improvisation und Gestaltungsaufgaben – allein, mit Partnerin/Partner und/oder Gruppe.

Präsentation der vorbereiteten Bewegungs-/Tanzstudie zu einem selbstgewählten Thema (in der Dauer von 3-5 Minuten).

Ausgangspunkte für Themen können insbesondere sein:

- Musikstück (auch selbst komponiert); Rhythmus, Melodie
- Raumwege oder Körperfiguren
- Funktionale Zusammenhänge des Körpers und seiner Teile (z.B. Beugung/Streckung, Drehung, Spirale)
- Objekt, das zum bewegten Körper in Bezug gesetzt wird, bzw. das die Körperbewegung/den Tanz bestimmt oder mitbestimmt
- Gedicht oder Prosatext (auch Textfragmente), Bild (auch Bildfragmente), die in Bewegung umgesetzt und im Raum gestaltet werden.

Die Bewegungs-/Tanzstudie soll einer Dramaturgie mit klarem Aufbau (Anfang – Entwicklung – Ende) folgen.

2.4.2. Prüfungsteil „Künstlerische Arbeit mit der Gruppe“

Durchführung einer Unterrichtseinheit von maximal 15 Minuten Dauer (musik- und/oder tanzbezogene Gruppenarbeit mit einer Kleingruppe, ca. 8 Personen, von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern). Die Kandidatinnen/Kandidaten erarbeiten mit der Gruppe ein vorbereitetes, selbst gewähltes, ev. auch selbst komponiertes/choreographiertes Stück, zum Beispiel:

- Lied oder Kanon mit oder ohne Instrumentalbegleitung
- tradierten Tanz oder Tanzszene
- rhythmisches Sprechstück oder Sprachspiel
- Schallspiel oder einfaches Instrumentalstück.

Hier sollen die eigenen musik- und tanzpädagogischen Fähigkeiten aufgezeigt, sowie ein gestalterischer Ansatz erkennbar werden. Eine schriftliche Unterrichtsplanung inklusive der verwendeten Inhalte (z.B. Noten des Liedes oder Instrumentalstücks, Tanzbeschreibung, etc. inklusive vollständiger Quellenangaben) ist der Prüfungskommission vor Prüfungsbeginn vorzulegen.

Ausgehend von der eigenen musikalisch-tänzerischen Fachkompetenz sollen folgende künstlerisch-pädagogische Fähigkeiten durch die Prüfung beurteilt werden:

- Fähigkeit eine Gruppe anzuleiten
- Fähigkeit auf die Kenntnisse und Bedürfnisse der Gruppenmitglieder einzugehen
- Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit gestalterische Prozesse zu initiieren
- Flexibilität im Umgang mit situativen Herausforderungen
- Fähigkeit, Feedback in adäquater Weise zu vermitteln
- Reflexionsbereitschaft des eigenen Tuns.

2.4.3. Prüfungsteil „Allgemeine Musiklehre“

2.4.3.1. Schriftlicher Test (in der Dauer von 35 Minuten)

Beschreibung möglicher Aufgabenstellungen:

1. Benennen Sie Noten vorgegebener Tonhöhe (Violin-, Bassschlüssel, ev. Altschlüssel, auch mit mehreren Hilfslinien). Geben Sie die jeweilige Oktavlage an (Antwort z.B. b⁴ oder Kontra-C).
2. Notieren Sie die Vorzeichen von Dur- und Molltonarten und geben Sie die jeweilige Paralleltonart an.
3. Notieren Sie eine Tonleiter in einer Molltonart (rein, harmonisch oder melodisch) oder eine kirchentonartige (modale) Skala von einem vorgegebenen Ton ausgehend, also z.B. äolisch auf c.
4. Bezeichnen Sie notierte Intervalle. Ergänzen Sie zu einem vorgegebenen Ton einen zweiten im vorgegebenen Abstand.
5. Bezeichnen Sie notierte Dreiklänge genau: Grundton, Grundstellung bzw. Umkehrung, Tongeschlecht (Antwort z.B.: b-Moll, 1. Umkehrung).
6. Bestimmen Sie die Tonart einer kurzen Melodie (Anordnung der vorkommenden Töne in Skalenform und Bestimmung des Grundtons).

7. Transponieren Sie eine kurze Melodie, so dass sie mit einem vorgegebenen Ton beginnt.
8. Ergänzen Sie einen Melodieanfang (ein Takt ist gegeben), so dass eine einfache Melodie von 8 Takten Länge entsteht. (Achten Sie auf Motive, sinnvolle Nutzung des Tonvorrats und Gliederung).
9. Schreiben Sie zu einem vorgegebenen, kurzen Text (Gedicht mit etwa 4 Zeilen) eine passende Melodie (einstimmig, ohne Begleitung), die von musikalischen Laien gesungen werden könnte. Achten Sie auf richtige Deklamation, Notation und Textunterlegung, sinnvolle Nutzung des Tonraumes, Gestaltung sangbarer Phrasen.
10. Schreiben Sie eine Begleitung zu einer einfachen Volkslied-Melodie (4 Takte). Sie können Akkordsymbole verwenden, oder ein oder zwei Begleitstimmen im Violin- oder Bassschlüssel notieren.
11. Musikalische Fachtermini: Was bedeutet z.B. sostenuto, calando...?
12. Notieren Sie eine vierstimmige erweiterte Kadenz mit einem Trugschluss.

2.4.3.2. Gehörbildung (Diktat in der Dauer von ca. 35 Minuten)

1. Intervalle, Dreiklänge und Umkehrungen hören, erkennen und benennen,
2. mehrtaktiges Rhythmusdiktat notieren,
3. Melodiediktat einstimmig in Dur und Moll notieren.

2.4.4. Prüfungsteil „Pädagogisch-künstlerischer Werdegang“

Reflektierendes Gespräch mit der Prüfungskommission auf Basis des eingereichten Motivationsschreibens, des Portfolios und auf Grund von Beobachtungen während der Zulassungsprüfung.

2.4.5. Prüfungsteil „Kenntnisse der deutschen Sprache“ gem. §63 Abs.1 Z3, Abs. 10, Abs. 11 UG

Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Personen deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001) nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache erbracht werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden ist eine Prüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen der Prüfung erfolgt keine Zulassung.

3. Schwerpunktbildende Module (§6 Abs. 4 des Curriculums für das Masterstudium der Elementaren Musik- und Bewegungspädagogik)

Die Studierenden haben die Möglichkeit sich, über die Pflicht- und Wahlmodule hinausgehend, zusätzlich schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS bzw. 12 Semesterstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Masterzeugnis ausweisen zu lassen. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu den Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlfächer absolviert werden und in einem thematischen

Zusammenhang stehen. Ein entsprechender Ausweis im Masterzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst (<http://www.w-k.sbg.ac.at/>). Das schwerpunktbildende Modul hat die Studierende/der Studierenden in Abstimmung mit der/dem Anerkennungsbeauftragten der Studiendirektorin/dem Studiendirektor spätestens bis zum Ende des 3. Semester zur Genehmigung vorzulegen. Empfehlenswert ist die Belegung von Modulen/Lehrveranstaltungen aus angrenzenden Bezugswissenschaften und Nachbardisziplinen, sowie von thematischen Schwerpunkten im eigenen Fachbereich.

4. Ausführungsbestimmungen zur Masterprüfung (§§8 und 9 Abs. 4, 5 und 6 des Curriculums für das Masterstudium der Elementaren Musik- und Bewegungspädagogik)

4.1. Voraussetzungen für das Antreten zur Masterprüfung

Voraussetzung für den Antritt zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Wahlfächer und der Freien Wahlfächer.

Bei der Anmeldung zur Masterprüfung sind mittels Prüfungspasses Nachweise über alle bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Lehrveranstaltungen (Studienblatt, Studienerfolgsnachweis und gegebenenfalls Anerkennungsbescheide) vorzulegen. Noch fehlende Nachweise sind einschließlich der gebundenen Masterarbeit, sowie des Zeugnisses darüber bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin nachzureichen. Bei den noch ausstehenden Lehrveranstaltungen des laufenden Semesters muss zumindest die Anmeldung in MOZOnline nachgewiesen werden. Anmeldeschluss für die Masterprüfung im Sommersemester ist der 31. Jänner, für das Wintersemester der 30. Juni.

4.2. Anmeldung zur Masterprüfung (§§18 und 20 Studienrechtliche Bestimmungen, Satzung der Universität Mozarteum Salzburg)

Die Studierenden können sich innerhalb der Anmeldefrist bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor im Wege des Sekretariats des Carl Orff Instituts zur Prüfung anmelden, der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die Voraussetzung gemäß Punkt 4.1. erfüllt sind. Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung u.a. Wünsche hinsichtlich Termin (unter Berücksichtigung von §59 Abs. 3 UG, sowie der organisatorischen und künstlerischen Rahmenbedingungen), Prüferinnen/Prüfer (§59 Abs. 1 Z13 UG) und abweichender Prüfungsmethode (§59 Abs. 1 Z12 UG) bekannt zu geben.

Die Prüferinnen/Prüfereinteilung, sowie der Prüfungstermin ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor der Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

Die Studierenden haben die Verpflichtung sich bei Nichtinanspruchnahme des Prüfungstermins spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor im Wege des Sekretariats des Carl Orff Instituts schriftlich abzumelden (§59 Abs. 2 Z4 UG).

4.3. Prüfungsteile

Die **Masterprüfung** besteht aus folgenden **drei Prüfungsteilen**, alle Prüfungsteile sind in demselben Semester zu absolvieren

4.3.1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß Curriculum

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aller Module. Die detaillierte Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen festgelegt (Anhang 2 des Curriculums).

4.3.2. Erstellung der Masterarbeit (§8 des Curriculums)

Es ist eine Masterarbeit zu verfassen, die eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit künstlerisch-pädagogischen Inhalten der Studienrichtung und der angrenzenden Bereiche widerspiegeln sollen. Eine Disziplinen übergreifende Arbeit ist möglich und bedarf ggf. einer entsprechenden Teambetreuung.

Das Thema der Masterarbeit, sowie die Betreuerin/der Betreuer ist der Studiendirektorin/dem Studiendirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin/der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendirektorin/der Studiendirektor dieses innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt (§25 Abs. 6 Studienrechtliche Bestimmungen, Satzung der Universität Mozarteum Salzburg).

Eine Liste der **betreuungsberechtigten Lehrenden** ist unter <http://www.uni-mozarteum.at/de/studium/sr.php?nr=30&c=1> abrufbar.

Die Masterarbeit soll mindestens 80 Seiten Text (ohne Notenbeispiele, Illustrationen, etc...) umfassen, abgefasst in Times New Roman oder Arial in 12-Punkt-Schriftgröße mit 1,5-zeiligem Abstand, alle Ränder 2,5 cm.

Der Betreuerin/dem Betreuer ist für die Beurteilung der Masterarbeit ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen einzuräumen.

Die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit ist als Mitglied der Prüfungskommission vorzusehen.

4.3.3. Kommissionelle Masterprüfung

Bestehend aus 3 Prüfungsteilen, wobei empfohlen wird, die Prüfungsteile in folgender Reihenfolge abzulegen:

- Fachbereich Lehrpraxis/Didaktik
- Fachbereich Zentral-künstlerische Fächer
- Fachbereich Theorie/Wissenschaft

Die Prüfungskommission sollte pro Prüfungsteil mit je 2 Prüferinnen/Prüfern aus dem jeweiligen Fachbereich besetzt werden. Empfohlen wird, dass die/der jeweils betreuende Lehrende Mitglied der Prüfungskommission ist.

4.3.3.1. Fachbereich Theorie/Wissenschaft

Mündlich kommissionelle Prüfung (Colloquium) zur vorab positiv beurteilten wissenschaftlichen Masterarbeit und zu angrenzenden Themengebieten (in der Dauer von 60 Minuten für 2 zu absolvierende Prüfungsteile)

1. Präsentation der Masterarbeit: Die Kandidatin/der Kandidat präsentiert und reflektiert die Thematik der vorgelegten Masterarbeit (in der Dauer von ca. 15-20 Minuten)

Schwerpunkte der Präsentation können hierbei sein:

- Motivation und Begründung der Themenwahl; gesellschaftspolitische Relevanz des Themas

- Erkenntnisinteresse; Generalthese, Hypothese oder Fragestellungen im Kontext der Ergebnisse
 - Wissenschaftliche Recherche; aktueller Forschungsstand auf dem Gebiet der vorgelegten Masterarbeit
 - Ergebnisdarstellung; Hervorheben und Begründen des selbstständigen, neuen Denk- und Handlungsansatzes in dieser Arbeit
 - Weiterführende Gedanken und Konsequenzen für die künstlerisch-pädagogische Arbeit in der Elementaren Musik- und Tanzpädagogik
- Die Präsentationsform kann von der Kandidatin/dem Kandidaten frei gewählt werden.

2. Prüfungsgespräch: Diskurs zu Aspekten der Arbeit und angrenzenden Themenbereichen. Die Kommissionsmitglieder führen das Prüfungsgespräch. Inhaltlich wird erwartet, dass die Kandidatin/der Kandidat selbstständig Bezüge zu theoretischen Aspekten von Musik und Tanz, sowie zur künstlerisch-pädagogischen Praxis der Elementaren Musik- und Tanzpädagogik herstellen kann.

4.3.3.2. Fachbereich Zentral-künstlerische Fächer

Präsentation eines eigenständigen Praxisprojektes mit Musik und Tanz (Projektaufführung oder Projektdarstellung) mit schriftlicher Projektdokumentation

Präsentation eines eigenständigen Praxisprojektes mit Musik und Tanz:

Das Projekt ist mit einer Gruppe durchzuführen. Die Wahl der Gruppenmitglieder obliegt der Kandidatin/dem Kandidaten (Präsentationsdauer von ca. 15-30 Minuten).

Prüfungsgespräch (in der Dauer von ca. 30 Minuten):

Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat kann nach der Aufführung bei Bedarf mündlich Informationen zum Projekt geben und sich ev. dazu aufkommenden Fragen stellen.

Projektdokumentation:

Die Projektdokumentation umfasst unter anderem:

- Begründung der Themenwahl
- Genese und Entwicklung des Projektes
- Verwendete Materialien/Medien in der künstlerisch-pädagogischen Arbeit
- Verwendete/entwickelte Kompositionen, Choreographien, Lichtpläne u.ä.
- Reflexion des Prozesses
- Literatur, Diskographie, Quellenverzeichnis

Die Projektdokumentation ist den Mitgliedern der Prüfungskommission eine Woche vor dem Prüfungstermin vorzulegen.

4.3.3.3. Fachbereich Lehrpraxis/Didaktik

Lehrprobe zum Unterricht „Musik und Tanz mit einer Gruppe“ mit anschließendem Prüfungsgespräch

Es bedarf der Vorlage eines schriftlichen Konzepts über drei Praxiseinheiten, aus denen eine als Prüfungsgegenstand von der/dem Studierenden gewählt wird.

Die drei zu dokumentierenden Praxiseinheiten sind als thematisch zusammenhängend zu sehen. Die Lehrprobe kann mit einer Praxisgruppe aus dem Bereich „Lehrpraxis“, mit einer Gruppe Studierender der Elementaren Musik- und Bewegungs-/Tanzpädagogik, in Zusammenarbeit mit einer anderen Institution (Schule, Hort, Kindergarten, Heime, etc...) oder mit einer externen Gruppe durchgeführt werden. Soll die Prüfung an einem externen Prüfungsort stattfinden, ist deren organisatorische Durchführbarkeit im Vorfeld mit der Prüfungskommission abzuklären.

Bei der Lehrprobe muss es sich in jedem Fall um eine didaktisch angemessen geplante und sinnvoll durchstrukturierte Lehrprobe handeln, welche Erfahrungs-, Lern- und Gestaltungsprozesse initiiert und weiterentwickelt. Obwohl nur drei Praxiseinheiten im schriftlichen Konzept zu dokumentieren sind, wird erwartet, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat sich während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung, mit der Gruppe und dem Lehrinhalt auseinandersetzt.

Dauer der Praxiseinheit: 50-60 Minuten

Dauer des Colloquiums: 30 Minuten

Inhalt des Colloquiums: Reflexion der Praxiseinheit durch die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten, sowie Beantwortung von Fragen zu angrenzenden fachdidaktischen Themen

Das schriftlich vorzulegende Konzept soll einen Umfang von ca. 10-16 Textseiten, abgefasst in Times New Roman oder Arial in 12-Punkt-Schriftgröße mit 1,5-zeiligem Abstand, alle Ränder 2,5 cm (ohne Titel/Deckblatt, Anlagen, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis) haben und grundsätzlich folgende Punkte beinhalten:

- Einführungsteil
 - Begründung der Wahl des Themas
 - Begründung der Wahl bzgl. Gewichtung (künstlerisch-gestaltend/künstlerisch-pädagogisch)
 - Begründung der Wahl der Gruppe/Institution
- Überblick über den Ablauf der drei Praxiseinheiten
 - Didaktische Analyse des Themas
 - Beschreibung der Arbeitsweise
- Detaillierte Beschreibung der Gruppe und der Gruppenmitglieder (Lernvoraussetzungen)
- Detaillierte Darstellung der Prüfungsstunde (mit Darstellung und Erläuterung des Inhalts, des methodischen Aufbaus, der Lehr- und Lernziele)
- Verzeichnis der verwendeten Literatur/Materialien/Musikbeispiele/Bilder etc. inklusive vollständiger Quellenangaben

Das Konzept ist eine Woche vor dem Prüfungstermin den Prüfungskommissionsmitgliedern auszuhändigen. Hingegen kann die detaillierte Darstellung der Prüfungsstunde auch erst zur Prüfung selbst vorgelegt werden.